

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 2 A 6.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 20. Oktober 2003  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht **G r o e p p e r**  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

**G r ü n d e :**

Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2003 zurückgenommen.  
Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Groepper